

Noth auf die kalte Straße hinausgestoßen, wo sie der Polizei wieder in die Hände laufen und wiederum bestraft werden, dann aber noch viel weniger Bürgschaft dafür geben können, daß sie künftighin dem Betteln entsagen werden. Ich bin also meinerseits auch der Ansicht, daß dem Armenwesen überhaupt und dem Bettelwesen insbesondere auf noch ganz andere Weise abgeholfen werden müsse. Diesem Uebelstande ist nicht durch eine allgemeine Armenordnung, am wenigsten aber durch die hier in Rede stehenden Paragraphen zu begegnen. Vor allen Dingen müßten die Localarmenordnungen in ganz anderer Weise organisirt und durch dieselben die Privatwohlthätigkeit noch in gesteigertem Maaße herbeigezogen werden. Soviel ist klar, von denen, welche geben wollen, und darauf wird stets aufmerksam zu machen sein, wird die Bitterkeit, welche durch das Proletariat hindurch geht und immer heftiger zu werden droht, nur dadurch bekämpft werden können, daß sie den Armen entschieden an den Tag legen, wie sie Alles, Alles thun, um ihre Noth zu bewältigen und zu beseitigen. Besonders angesprochen hat mich in dieser Beziehung das, was der Abg. Kalb von der freien Privatwohlthätigkeit gesagt hat; das von ihm angeführte Beispiel Englands dürfte allerdings als Muster uns vor Augen zu stellen sein. Wir haben in dieser Beziehung außerordentlich viel zu lernen. Wir sind hier noch in den ersten Anfängen, und es wird sich noch in ganz anderer Weise, als bisher von Wohlthätigkeitsvereinen versucht worden ist, Abhülfe schaffen lassen. Wollen Sie, meine Herren, damit ich zu dem Beispiele, welches der Abg. Kalb angeführt, noch ein anderes hinzufüge, sich recht von inniger Freude durchdringen lassen, wie man sie haben muß, wenn man auf das blickt, was durch die so trefflich geordnete und so allseitig wirkende englische Privatwohlthätigkeit hervorgerufen wird, so lesen Sie, was in der jüngsten Zeit der Franzose Misard in dieser Beziehung gesagt hat, und wenn Sie das gelesen haben, so werden Sie mit Beschämung gestehen, daß in dieser Sache bei uns noch gar wenig gethan worden ist. Ich wiederhole, daß ich mich dem Abg. Kalb vollständig anschließe, daß ich also der Meinung bin, es könne durch die vorgelegten gesetzlichen Bestimmungen kaum geholfen werden, es müsse vielmehr an das Herz der Gesellschaft, an die christliche Liebe appellirt werden.

Vizepräsident Haberkorn: Ich wollte mir erlauben, einen präjudiciellen Antrag an die Kammer zu stellen. Wir können heute unmöglich über den Antrag des Abg. D. Kalb Entschluß fassen. Denn der letztere hat sich nicht unrichtig ausgedrückt, wenn er sagte: wäre das seine Absicht, so sehe es einer Ueberrumpelung sehr ähnlich. Ist aber sofortige Abstimmung nicht möglich, so müssen wir wünschen, daß der Ausschuss über diese hochwichtige, in die Debatte gebrachte Frage vorerst Bericht erstatte, bis dahin würde aber jede weitere Debatte über den vorliegenden Bericht nutzlos sein. Ich glaube daher den Sinn des Antragstellers zu treffen, wenn

ich das Amendement einbringe: „es möge die Frage, ob die §§. 119 und 128 der Armenordnung ganz in Wegfall zu bringen seien,“ vor weiterer Berathung über den gegenwärtigen Bericht dem ersten Ausschusse zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen werden.

Präsident Cuno: Sie haben den vom Vicepräsident Haberkorn so eben gestellten Antrag vernommen. Unterstützen Sie denselben? — Geschickt zahlreich.

Berichterstatter Abg. Geisterberg (aus Nothth): Meine Herren! ich finde es zwar sehr natürlich, daß Leute von humaner Gesinnung, wie die Herren Vorredner, alle die Maaßregeln, welche die Armenordnung zu Beseitigung des Bettelns getroffen hat, für unzulänglich halten; auch bin ich überzeugt, daß besonders die Privatwohlthätigkeit der Staatsbürger dahin wirken muß, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen; eben so überzeugt bin ich auch, daß alle die Strafen die gewünschte Wirkung nicht haben; allein auf der andern Seite kann ich doch nicht der Meinung sein, daß es jetzt an der Zeit wäre, einen solchen Antrag zu stellen, wie wir ihn vernommen haben; wenigstens würde der Antrag dahin zu richten gewesen sein, die ganze Armenordnung umzustürzen, die einschlagenden Verhältnisse genau zu prüfen und einen andern Entwurf vorzulegen. Namentlich kann davon nicht die Rede sein, die §§. 119 und 128 zu streichen, indem diese ja nur ein Theil des Abschnittes 8 sind, der vom Verfahren gegen Bettler handelt. Soll also der Ausschuss diese Angelegenheit der Prüfung noch einmal unterwerfen, so wird er sich nicht mit der körperlichen Züchtigung, welche jetzt der Hauptgegenstand ist, sondern überhaupt mit dem Verfahren zu beschäftigen haben, welches künftighin zu Beseitigung des Bettelgehens einzuschlagen und gesetzlich festzustellen ist. Auf die Sache selbst eingehend, und nachdem ich erklärt habe, daß ich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Bettelgehen nicht für ausreichend halte, muß ich dem allzugroßen Lobe widersprechen, welches in Bezug auf seine Armenanstalten England zu Theil geworden ist. Meine Herren, man kann doch nicht füglich in dieses Lob einstimmen, wenn man weiß, daß London allein 100,000 Kinder zählt, die ohne Erziehung und Unterricht herumlaufen und sich größtentheils vom Stehlen erhalten. Es sind nun in neuester Zeit sogenannte (ragged schools) Lumpenschulen eingerichtet worden, die man zwar als eine große Wohlthat betrachten muß, bei denen man aber, um Besucher zu werben, keinen Zwang anwendete. Auf diese Weise geschah es, daß sich viele von jenen jungen Laugenichtsen einfanden und freiwillig die Schule besuchten, sich zuerst zwar sehr übel gebährdeten, nach und nach aber bessere Sitten annahmen und sich allmählig willfährlicher und mitunter auch sehr fähig zeigten. Es ist also in Bezug auf das Armenwesen auch in England noch viel zu wünschen übrig. Dem, was von der Thätigkeit der Vereine gerühmt worden ist, zolle ich ebenfalls meine Anerkennung und sage für jetzt nur so viel, daß, wenn Sie diese Angelegen-